

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00202 vom 2. August 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-08-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2012.00202](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00202)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00202 du 2 août 2012

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00202 del 2 agosto 2012

## Regeste

lineare Abschreibungen bei der zentralen Schlammentwässerungsanlage Zwillikon | [Darf eine Gemeinde eine einzelne Anlage ihrer Abwasserentsorgung linear abschreiben?] Gemäss § 1 Abs. 1 Satz 1 BAV sind lineare Abschreibungen lediglich für die in den Anhängen der Verordnung aufgeführten Aufgabenbereiche möglich. Die Abschreibungsmethode soll sich demnach auf ganz bestimmte Gemeindeaufgaben wie Abwasserentsorgung, Elektrizitäts- und Gasversorgung usw. beziehen. Die Verordnungsgeberin macht die Zulässigkeit linearer Abschreibungen somit von einem funktionalen und nicht etwa einem technischen Kriterium abhängig. Deshalb kann es nicht zulässig sein, einzelne Anlagen aus einem im Anhang genannten Aufgabenbereich herauszulösen und gesondert abzuschreiben (E. 3.2). Eine einheitliche Abschreibungsmethode stellt die Vergleichbarkeit der Gemeindehaushalte sicher. Aufgrund des Finanzausgleichs besteht ein gewichtiges gesamtkantonales Interesse daran, dass die einzelnen Gemeinden ihren Haushalt nach einheitlichen Kriterien führen. Der Beschwerdegegner muss die Kosten der Abwasserentsorgung der verschiedenen Zürcher Gemeinden miteinander vergleichen können. Diese Vergleichbarkeit wäre jedenfalls erheblich erschwert, wenn die Gemeinden einzelne Anlagen innerhalb eines bestimmten Aufgabenbereichs unterschiedlich abschreiben dürften (E. 3.4). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen; eine Parteientschädigung kann nicht zugesprochen werden (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.